# Amtsblatt
## der Stadt Brühl

38. Jahrgang | Ausgabetag: 24.11.2022 | Nummer: 27


| | Seite |
|---|---|
| Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ | 166 - 168 |
| Bekanntmachung über die Erteilung eines ausschließlichen Rechts an SWBV Brühl | 169 - 175 |


**Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister**

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Brühl

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur **38. Änderung des Flächennutzungsplanes** „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2015 die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen.

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ sollen innerhalb des Stadtgebietes Teilflächen identifiziert und dargestellt werden, die sich für die Nutzung der Windenergie eignen. Sie erfüllen die Funktion sogenannter „Konzentrationszonen“, verschaffen innerhalb ihrer Abgrenzung Bauplanungsrecht für Windenergievorhaben und beugen andererseits Ausuferungen auf das übrige Stadtgebiet vor. Mit Festlegung der geeigneten Flächen für Windenergieanlagen im Teilflächennutzungsplan stehen ihrer Errichtung an anderen Stellen im Stadtgebiet in der Regel gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange entgegen.

**Geltungsbereich des FNP-Verfahrens ist dabei das gesamte Stadtgebiet**, um all seine Flächen abzudecken – entweder als planungsrechtlich geeignet oder ausgeschlossen. Das gängige Instrument der Bauleitplanung dafür ist die Ausweisung eines sog. „Sachlichen Teilflächennutzungsplans“ gem. § 5, Abs. 2b BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung erfolgt durch die Auslegung der Planunterlagen zur 38. FNP-Änderung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“. Bürgerinnen und Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben in der Zeit vom

**01.12.2022 bis einschließlich 05.01.2023.**

Die Unterlagen können innerhalb dieser Auslegungsfrist im Rathaus A der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Brühl (bruehl.de) unter *Planen, Bauen & Umwelt → Planverfahren → Aktuelle Beteiligungen* oder unter *https://www.o-sp.de/bruehl/beteiligung* eingesehen werden.

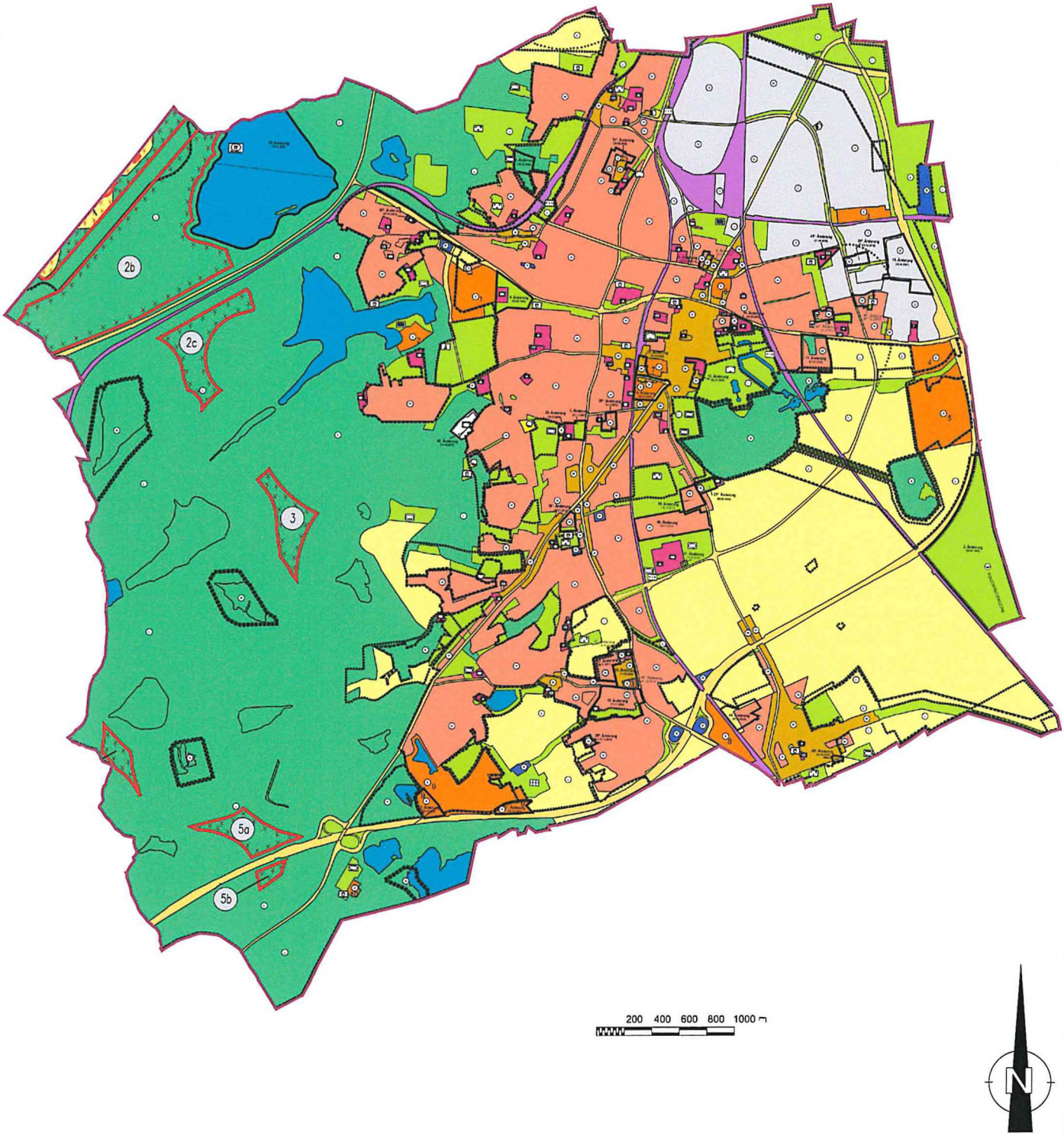
Im Übrigen stehen die Mitarbeitenden des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 02232/79-5180 oder -5100 zur Verfügung.

Brühl, den 21.11.2022

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)

# Flächennutzungsplan der Stadt Brühl
# 38. Änderung
## - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" -




**ÜBERSICHTSPLAN**

ohne Maßstab

Stand: 21.11.2022

**Stadt Brühl**
**Fachbereich**
**Bauen und Umwelt**

# Stadt Brühl
## Der Bürgermeister

Der Bürgermeister Rathaus 50319 Brühl

Fachbereich BAUEN UND UMWELT

Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH
Engeldorfer Straße 2
50321 Brühl SWBV

Abteilung ÖPNV, Mobilität und Verkehr
Dienstgebäude/Zi. Rathaus Uhlstr. 3, A 129
Sachbearbeiter/in Herr Zons
☎(02232) 79- 5330 Telefax
Internet http://www.bruehl.de
E-mail azons@bruehl.de
Aktenzeichen 61-3 Zo Direktvergabe

Brühl, 19. Oktober 2022

**Gewährung eines ausschließlichen Rechts**

**Hier: Bescheid**

Nachrichtlich:
Bezirksregierung Köln Dezernat 25
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Brühl hat beschlossen, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (VO 1370/2007) nach Art. 5 Abs. 1, S. 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB direkt an die Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH (SWBV) zu erteilen. Sie hat zudem die Geschäftsführung der SWBV auf gesellschaftsrechtlichem Weg angewiesen, die Inhalte des Beschlusses zu beachten. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag trat am 01.10.2021 in Kraft.
Die Stadt Brühl hat die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags am 30.09.2020 im EU-Amtsblatt TED (2020/S 190-459968) einschließlich der Information über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts bekanntgemacht.
In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der SWBV in § 5 ein ausschließliches Recht gewährt. Es ergeht daher folgender Bescheid:

Bescheid ausschließliches Recht der Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH (SWBV)

**Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG und einem vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag**

## 1. Ausschließliches Recht

Die Stadt Brühl gewährt der Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH(SWBV) gemäß § 8a Abs. 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 01.10.2021 das ausschließliche Recht, auf dem durch die **Anlage 1** nachgewiesenen Liniennetz zur Personenbeförderung, Linienverkehr mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42, 43 PBefG) für die Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

a. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das jeweilige Gebiet der Stadt Brühl. Der räumliche Geltungsbereich des durch die Stadt Brühl gewährten ausschließlichen Rechts ist durch das in **Anlage 1** des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nachgewiesene Liniennetz der Linien der SWBV linienbezogen dargestellt.

b. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für die Linienverkehre der SWBV geltenden Betriebszeiten mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.

c. Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des an die SWBV vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 30.09.2031 erteilt.

## 2. Wirkung des ausschließlichen Rechts

Die Ausschließlichkeit beinhaltet damit für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis einschließlich zum 30.09.2031 das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖSPV mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen und sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen.

## 3. Ausnahmen des ausschließlichen Rechts

Vom ausschließlichen Recht sind folgende Verkehre ausgenommen, die von anderen Verkehrsunternehmen erbracht werden dürfen:

a. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß **Anlage 1** berühren und entweder Bestandteil des jeweils gültigen Nahverkehrsplans eines Nachbaraufgabenträgers[1] oder einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einem Nachbaraufgabenträger sind, mit der dort jeweils vorgesehenen bzw. den entsprechend der (gesetzlich/vertraglich) vorgesehenen Informations- und Abstimmungsverfahren fortgeschriebenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt) für die Laufzeit ihrer Liniengenehmigungen (insbes. die Straßen- /Stadtbahnlinie 18 und die Regionalbuslinien der REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH). Gleiches gilt für die sogenannte Phantasialand-Linie.

b. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42, 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis

1 Gegenwärtig sind dies die Stadt Köln, die Bundesstadt Bonn sowie der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Euskirchen.

maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 20 Fahrgäste pro Tag und Linie.

c. Veranstaltungsverkehre anderer Verkehrsunternehmen ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).

Die Stadt Brühl wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z.B. durch Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.

## Begründung

### 1. Sachverhalt

Die Stadt Brühl ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) Aufgabenträgerin für den ÖPNV und damit zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c der VO 1370/2007.
Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsprechend dem Anforderungsprofil in dem für ihr Gebiet jeweils geltenden Verkehrsentwicklungsplan bzw. dem ggf. zukünftig gültigen Nahverkehrsplan und den diesen ausfüllenden Stadtratsbeschluss hat die Stadt Brühl beschlossen, die SWBV im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Abs. 1, S. 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB mit Wirkung zum 01.10.2021 zu betrauen. Der Rat der Stadt Brühl hat den öffentlichen Dienstleistungsauftrag in seiner Sitzung am 28.06.2021 beschlossen.
Der öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst sämtliche Linienverkehre der SWBV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 9, § 42 PBefG und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG.

### 2. Rechtslage

#### 2.1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Stadt Brühl gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet. Die Stadt Brühl ist zuständige Aufgabenträgerin und zuständige örtliche Behörde für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§§ 1, 4 RegG, § 8 Abs. 3 PBefG, Art. 2 lit. b VO 1370/2007, § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW). Sie trägt die Verantwortung für Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV, sofern er auf Genehmigungen des PBefG beruht.
Die Stadt Brühl bedient sich zur Sicherstellung des ÖPNV für das von ihr festgelegte und auf ihrem Gebiet liegende Liniennetz der SWBV. Hierzu hat die Stadt Brühl einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die SWBV vergeben.
Die gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 PBefG anhörungsberechtigten Verkehrsunternehmen sind gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) schriftlich über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts unter Mitteilung des beabsichtigten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs informiert worden. Ihnen wurde binnen einer Frist von viereinhalb Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) hatte Rückfragen zum Verständnis des ausschließlichen Rechts für den Linienverkehr einerseits und den Gelegenheits- und Sonderlinienverkehr der REVG andererseits. Im Ergebnis konnte das Verständnis der REVG, dass das ausschließlich Recht der Stadt Brühl nicht in Widerspruch zu den bestehenden oder in Zukunft zu genehmigenden Verkehren der REVG steht, bestätigt werden, so dass keine Einwendungen der REVG bestanden. Seitens der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) wurde die

Erweiterung des Ausnahmetatbestands (Ziffer 3) hinsichtlich der Stadtbahnlinie 18 angeregt. Dieser Anregung konnte aufgrund einer zwischen der Stadt Brühl und der Stadt Köln bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Stadtbahnlinie 18 betreffend nicht entsprochen werden, jedoch wurde die Formulierung des Ausnahmetatbestands klarstellend um bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sowie die darin vorgesehenen Informations- und Abstimmungsverfahren ergänzt. Gegen dieses Vorgehen hatte die KVB keine Einwände. Auch im Übrigen wurden keine weiteren Einwendungen erhoben.

**2.2. Materielle Rechtmäßigkeit**

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde von der Stadt Brühl rechtmäßig nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 in der Fassung der VO 2016/2338 und des PBefG an die SWBV vergeben.

Die Befugnis zur Direktvergabe folgt aus Art. 5 Abs. 1, S. 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB. Diese Befugnis steht der Stadt Brühl als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu.

Das ausschließliche Recht ist in § 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausreichend bestimmt beschrieben, um es in diesem Bescheid vollziehen zu können.

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten und ihrem Gebiet zuzuordnenden Linienverkehre steht im Ermessen der Stadt Brühl als zuständige örtliche Behörde (§ 8a Abs. 8 Satz 1 PBefG).

Die Stadt Brühl hat sich wegen folgender Gründe zur Gewährung eines ausschließlichen Rechts entschieden:

Die Linienverkehre der SWBV sind betrieblich, wirtschaftlich, verkehrlich und raumstrukturell integriert.

Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere eine flächendeckende Raumerschließung und eine integrierte sowie leistungsfähige Verkehrsbedienung sichergestellt und gestärkt.

Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Fahrzeugen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die wirtschaftliche Integration bewirkt, dass Linienverkehre mit einem hohen Kostendeckungsgrad und solche mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad per Saldo im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung der SWBV zusammengefasst und zum Ausgleich gebracht werden. Hierdurch wird der Ausgleichsbedarf erheblich gesenkt und eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung ermöglicht (§ 8 Abs. 3a Satz 1 PBefG). Das entspricht dem berechtigten Interesse der Stadt Brühl, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr möglichst gering zu halten.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bestehende Integration der Linienverkehre ist für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht gesichert, so dass es erforderlich ist, die gewollte Integration der an die SWBV vergebenen Linienverkehre rechtlich abzusichern.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verkehrsunternehmen Anträge für einzelne, wirtschaftlich lukrative Linien stellen. Wegen des Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit müsste solchen Anträgen stattgegeben werden und das vergebene Zielnetz würde geschwächt werden.

Diesem Risiko kann die Stadt Brühl dadurch vorbeugen, dass sie Versagungsgründe gemäß § 13 PBefG setzt.

Als zwingende Versagungsgründe kommen § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, nämlich die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß diesem Bescheid, oder § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG in Betracht, der Verkehrsnetze und Linienbündel in Nahverkehrsplänen schützt (Abwehr sog. „Rosinenpickerei“).

Die Stadt Brühl hat entschieden, neben dem Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG auch ein ausschließliches Recht zur Abwehr von Anträgen dritter Verkehrsunternehmen zu gewähren.
Der Versagungsgrund der „Rosinenpickerei“ allein ist aus Sicht der Stadt Brühl nicht ausreichend sicher, um den öffentlichen Dienstleistungsauftrag bis zum Ende seiner Laufzeit in seinem vollen Bestand zu schützen.
Der Versagungsgrund ist mit dem novellierten PBefG zum 01.01.2013 in Gesetzeskraft erwachsen. Zu seinen materiellen Anforderungen (Vorhandensein eines Verkehrsnetzes oder eines Linienbündels im Nahverkehrsplan) liegt noch keine ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung vor, sodass Risiken bestehen, dass das durch die Linien der SWBV gebildete Verkehrsnetz als solches im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG nicht anerkannt wird oder die Linienbündelung im Streitfalle keinen Bestand hat.
In dieser Situation der rechtlichen Unsicherheit entspricht es einem vorausschauenden Verwaltungshandeln der Stadt Brühl und ist es erforderlich, auch ein ausschließliches Recht zum Schutz des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als weiteren Versagungsgrund zu gewähren.
Das ausschließliche Recht ist weiterhin erforderlich, um eigenwirtschaftliche Initiativverkehre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Gesamtnetz haben, aber ein erhebliches Fahrgastpotenzial von der betrauten Verkehrsleistung abziehen könnten, auszuschließen.
Die Ausgestaltung des ausschließlichen Rechts ist angemessen.
Das ausschließliche Recht beschränkt sich auf den Schutz der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen.
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem, dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag als **Anlage 3** beigefügten Liniennetz der Linien der SWBV eindeutig bestimmt.
Innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet das Liniennetz gemäß der Anlage eine ausreichende Verkehrsbedienung. Aufgrund des Angebotsstandards der SWBV ist eine sehr hohe Marktausschöpfung gegeben, die im Falle von Verkehren Dritter eine Schwächung der Linienverkehre des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Folge hätte.
Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts ist gemäß den Bedienungszeiten der SWBV festgelegt, die den Festlegungen des jeweils geltenden Verkehrsentwicklungsplan bzw. dem ggf. zukünftig gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Brühl entsprechen.
Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen, die das Verkehrsangebot des Gesamtnetzes ergänzen. Im Ausgangspunkt werden die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses von anderen Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus nach dem PBefG erbrachten Linienverkehre zugelassen.
Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht sind durch die getroffenen Bezugnahmen auf objektive und transparente Quellen (Verkehrsentwicklungsplan bzw. Nahverkehrsplan, Liniengenehmigungen, Fahrplan) sowie Auskunftsstellen ausreichend bestimmt. Linienverkehre mit einem geringen Fahrgastpotenzial werden gemäß § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.
Wegen der langen Laufzeit der Rechtsgewährung räumt die Stadt Brühl jedem Verkehrsunternehmen die Möglichkeit ein, einen beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Verkehr vorzuschlagen und einen Antrag auf eine Ausnahmebewilligung vom ausschließlichen Recht für diesen Verkehr zu stellen. Die Stadt Brühl wird solche Anträge pflichtgemäß daraufhin prüfen, in welchem Maße sie die an die SWBV vergebenen Verkehrsleistungen beeinträchtigen. Im Falle einer unerheblichen Beeinträchtigung wird sie für diese Verkehre eine Ausnahme vom ausschließlichen Recht bewilligen.
Die Stadt Brühl wird gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet zulassen, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger ihre Zustimmung gefunden hat.

**3. Bekanntmachung**
Die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit den Festlegungen in diesem Bescheid wird durch die Stadt Brühl auf ihrer Internetseite und in ihrem Amtsblatt bekannt gegeben.

**4. Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Zons

Anlage:
- Anlage 1: Auflistung der erteilten PBefG-Genehmigungen für den Stadtverkehr

**Anlage 1**
Zu Bescheid vom 19.10.2022 über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts

## Linienverkehrsgenehmigungen nach § 42 PBefG

1. Linienverkehrsgenehmigung der Linie 701 (Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2031)
2. Linienverkehrsgenehmigung der Linie 702 (Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2031)
3. Linienverkehrsgenehmigung der Linie 703 (Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2031)
4. Linienverkehrsgenehmigung der Linie 704 (Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2031)
5. Linienverkehrsgenehmigung der Linie 705 (Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2031)
6. Linienverkehrsgenehmigung der Linie 706 (Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2031)
7. Linienverkehrsgenehmigung der Linie 707 (Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2031)
8. Linienverkehrsgenehmigung der Linie 708 (Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2031)
9. Linienverkehrsgenehmigung der Linie 709 (Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2031)
10. Linienverkehrsgenehmigung der Linie 782 (Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2031)